

INHALT

AUTOREN	3
EINFÜHRUNG	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUGEN IM RAHMEN DES KOMMENTARTEXTES	9
ZUR STRUKTUR DES GEG – LESEHILFE ZUM VERSTÄNDNIS	11
GESETZ ZUR VEREINHEITLICHUNG DES ENERGIESPARRECHTS FÜR GEBÄUDE UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER GESETZE	13
INHALTSÜBERSICHT GEG	15
Teil 1: Allgemeiner Teil	21
Teil 2: Anforderungen an zu errichtende Gebäude	31
Teil 3: Bestehende Gebäude	59
Teil 4: Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung	67
Teil 5: Energieausweise	83
Teil 6: Finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen	93
Teil 7: Vollzug	97
Teil 8: Besondere Gebäude, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang	109
Teil 9: Übergangsvorschriften	113
ANLAGEN 1 BIS 11	117
NÜTZLICHES	154
Musterschreiben zur Erläuterung Unternehmererklärung	154
FAQ	155
Wer ist betroffen	155
Bereits laufende Bauprojekte	155
Systematik für den energetischen Nachweis	156
Erneuerbare Energien	157
Fossile Brennstoffe	157
Energieausweis und Energieberatung	158
Unternehmererklärung	159
Nach welcher Norm wird ein Energieausweis gerechnet?	159
Vollzug	160
Bußgelder	160
Anforderungen an die Anlagentechnik aus Sicht des SHK-Praktikers	161

Wann muss der Fachbetrieb auf eine Energieberatung hinweisen?	162
Anforderung an die Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen nach Anlage 8 GEG	163
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	165
TABELLENVERZEICHNIS	165

EINFÜHRUNG

Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ wurde am 8. August 2020 verabschiedet, zum 13. August 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. November 2020 in Kraft.

Mit Einführung des GEG zum 1. November 2020 kommt die Bundesregierung einer Forderung des Bundesrates nach, die energierelevanten Vorschriften zusammenzufassen. Das GEG fasst demnach das EnEG (Energieeinspargesetz), das EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) und die EnEV (Energieeinsparverordnung) zu einem Gesetz zusammen. Das GEG dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD). Zweck ist der möglichst sparsame Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich der zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energien unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

Bisher stellte die EnEV die energetischen Anforderungen an den Neubau. Für den Bestand gab es Anforderungen im Rahmen von Nachrüstverpflichtungen oder Vorgaben bei Ersatz von Bauteilen. In der EnEV war auch der Energieausweis geregelt. Das EEWärmeG regelte im Neubau den verpflichtenden Einsatz von Erneuerbaren Energien, zum Beispiel durch eine Solaranlage oder den Einsatz einer Wärmepumpe. EnEV und EEWärmeG wurden nun im GEG zusammengeführt. Dies sollte zu einer Vereinfachung führen. Leider wurde die Möglichkeit der Vereinfachung seitens der zuständigen Häuser auf Bundesebene nicht bzw. nur unzulänglich ergriffen. Man hat „einfach“ die ganzen Paragraphen der drei Vorschriften zu einem Gesetz zusammengeführt. 114 Paragraphen plus 11 Anhänge auf 67 Seiten stellen nicht unbedingt eine Vereinfachung dar.

Entsprechend der EU-Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) hat man dem Wortlaut nach das Niedrigstenergiegebäude in § 10 des GEG definiert. Dabei wurde allerdings auf eine weitere Verschärfung gegenüber der EnEV-Fassung von 2016 verzichtet, um weiterhin eine Förderung zum Beispiel durch BAFA oder KfW zu ermöglichen (zum Beispiel ab voraussichtlich 2021 durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Änderungen gegenüber EnEV und EEWärmeG erfolgten ansonsten eher im Detail.

Darüber hinaus führt das GEG eine Überprüfungsklausel auf. Nach § 9 Abs. 1 erfolgt spätestens 2023 eine Überprüfung, inwieweit das GEG weiterentwickelt werden muss bzw. kann, um die in § 1 formulierten Ziele zu erreichen. Insoweit bleibt abzuwarten wie sich das GEG in den nächsten Jahren entwickeln wird, vor allem wenn man dabei die 2021 anstehenden Bundestagswahlen mitberücksichtigt. Durch die beschriebene Überprüfung des GEG ist der Weg für eine Anhebung der Anforderungen zumindest offen.

Hinweis zur Lesbarkeit:

Im Folgenden werden Gesetzestext und Kommentierung abwechselnd aufgeführt. Dabei ist der Kommentar farblich abgesetzt. Dies hat den Vorteil, dass man unmittelbar beim Lesen des Gesetzestextes ohne weiteres Blättern die ergänzenden Hinweise lesen kann. Für das übergeordnete Verstehen des Zusammenspiels der einzelnen Regelungen ist das jedoch hinderlich. Hinweise, die mehrere Paragraphen zusammenfassen, wurden nur einmal aufgeführt. Bei Bedarf wurde in den unkommentierten Abschnitten darauf verwiesen.

Beachten Sie darüber hinaus die Zusammenfassungen in Kapitel **FAQ**, die bestimmte Standardprobleme in Form von häufig gestellten Fragen (FAQ) in lesbarer Form zusammenfassen.

Allgemeiner Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Sie erheben jedoch weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch kann eine Haftung für deren Richtigkeit gewährt werden.

Stand: 3. November 2020